



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2018/2065

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-de

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

25.01.18

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b>	29.01.2018	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Einrichtung von Tempo 30 auf der Wupperstraße zwischen Wupperbrücke und Solinger Straße

- m. Stellungnahme der Verwaltung vom 24.01.18

01

- über Herrn Stadtdirektor Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Märtens  
gez. Richrath

### **Einrichtung von Tempo 30 auf der Wupperstraße zwischen Wupperbrücke und Solinger Straße**

- **Bürgerantrag vom 02.12.2017**
- **Nr. 2018/2065**

Mit o. g. Bürgerantrag beantragt der Petent vor dem Hintergrund eines erhöhten Unfallgeschehens, eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Wupperstraße zwischen Wupperbrücke und dem Kreisverkehr Solinger Straße auf 30 km/h.

Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung wichtiger Rechtsgüter (Sicherheit und Ordnung, Schutz vor Lärm und Abgasen) erheblich übersteigt. Hier wird vom Gesetzgeber sogar eine konkrete und besondere Gefahrenlage gefordert. Dies bedeutet, dass im Vergleich zu anderen Strecken eine signifikant erhöhte Unfallrate vorliegen muss, die erkennbar mit der Ursache zusammenhängt, deren Bekämpfung die vorgesehene Maßnahme dienen soll. Diesen gesetzlichen Bestimmungen zufolge müsste an der angesprochenen Örtlichkeit eine hohe Anzahl an Unfällen infolge von Geschwindigkeitsüberschreitungen vorliegen. Insbesondere müssten auch Unfälle mit Personenschaden oder aber schwerem Sachschaden vorliegen.

Die Örtlichkeit wurde in Zusammenarbeit mit der Polizei Köln/Leverkusen überprüft. Der angesprochene Straßenabschnitt der Wupperstraße ist übersichtlich gestaltet und die Verkehrsführung gut erkennbar. In den vergangenen Jahren ereigneten sich verschiedene Verkehrsunfälle, welche jeweils auf das persönliche Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer bei der Teilnahme am Straßenverkehr zurückzuführen sind. Nach Auswertung der Unfälle wurde festgestellt, dass es sich vielfach um Bagatellunfälle handelt, welche beispielsweise durch unvorsichtige Ausparkmanöver, Überholvorgänge von Radfahrern auf dem Fahrradweg oder Kontrollverluste aufgrund einer glatten Fahrbahn verursacht wurden. Weiterhin ereigneten sich die Unfälle nicht gehäuft an einer bestimmten Stelle der Straße, sondern auf der Strecke zwischen Ortszugang und Kreisverkehr Solinger Straße. Somit kann kein kausaler Zusammenhang zwischen den Unfällen und Geschwindigkeitsüberschreitungen hergestellt werden. Dementsprechend kann die angesprochene Örtlichkeit nicht als Unfallhäufungsstelle deklariert werden.

Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nach Analyse des bestehenden Unfallgeschehens weder rechtlich zulässig, noch angemessen und geeignet, die aus dem persönlichen Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer resultierenden Verkehrsunfälle zu unterbinden.

Die Verkehrssituation auf der Wupperstraße wird jedoch weiterhin durch den Fachbereich Bürger und Straßenverkehr gemeinsam mit der Polizei Köln/Leverkusen beobachtet.

Zudem wird der Bürgerantrag von Herrn Schuries zum Anlass genommen, die Gruppe der Verkehrsüberwachung des Fachbereichs Recht und Ordnung zu bitten, die auf dem angesprochenen Straßenabschnitt befindliche Messstelle zur Geschwindigkeitsüberwachung für einen vorübergehenden Zeitraum verstärkt anzufahren.

Bürger und Straßenverkehr